

Zeitschrift: Cadastre : Fachzeitschrift für das schweizerische Katasterwesen
Herausgeber: Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Band: - (2013)
Heft: 12

Artikel: Berufspflichten für die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Gemoeterinnen und -Geometer
Autor: Ebnetter, Roman
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871262>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berufspflichten für die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer

■ Mit dem Inkrafttreten der Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer im Mai 2008 wurde eine klare Trennung zwischen Ausbildungsnachweis, Berufsausübung und Disziplinarmassnahmen vollzogen und das Register der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (kurz Geometerregister) wurde geschaffen. Für die im Register eingetragenen Personen wurden rund 10 Berufspflichten festgeschrieben, so zum Beispiel die kontinuierliche Fortbildung.

Mit dem Eintrag im Register der Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer übernehmen die Fachleute verschiedene Berufspflichten (siehe Kasten).

Die Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer (Geometerkommission) möchte – ohne eine Wertung der einzelnen Berufspflichten vorzunehmen – alle im Geometerregister eingetragenen Personen aufrufen, ihr Augenmerk speziell auf die Berufspflicht der Fortbildung zu richten (Art. 22 Abs. 1 Bst. g.):

g. Sie [die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer] vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung.

An der Geometerkommissionssitzung vom 9. April 2013 haben die Mitglieder unter anderem eingehend den Vorschlag diskutiert, ob die im Geometerregister eingetragenen Personen verpflichtet werden sollen, jeweils einen Nachweis einer minimalen Fortbildung zu erbringen. Die Kommission ist zum Schluss gekommen, dass die Einführung eines solchen Nachweises nicht zielführend ist und mit unnötig grossem administrativen Aufwand verbunden wäre. Ein Nachweis muss künftig also nicht erbracht werden – doch die Pflicht zur Fortbildung bleibt unbestritten. Als Präsident der Geometerkommission weise ich auf die wichtigsten Gründe hin, weshalb kontinuierliche Fortbildung wesentlich ist und deshalb als Berufspflicht definiert wurde:

- Das Berufsfeld der Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer ist in ständigem Wandel – nicht nur in technischer, sondern auch in rechtlicher und organisatorischer Hinsicht. Als Fachmann und Fachfrau ist es zwingend, diesen Wandel mitzumachen oder darüber zumindest fundiert informiert zu sein.

- Wer in einem sich stetig wandelnden Umfeld tätig ist, hat auch die Möglichkeit, einen Wandel mitzuprägen. Dies gelingt jenen am besten, die informiert sind und sich laufend fortbilden.
- Jede Arbeitgeberin und jeder Arbeitgeber hat eine Verpflichtung gegenüber den Mitarbeitenden, Neuerungen aufzunehmen, um sich beruflich immer wieder positionieren und den Geschäftsgang – und somit Arbeitsplätze – sichern zu können.
- Zudem ist jeder und jede Vorgesetzte auch ein Vorbild für die Mitarbeitenden (und für zukünftige Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer).
- Bei den Submissionsverfahren wird die Frage der Fortbildung des Auftragnehmers immer mehr zu einem wesentlichen Kriterium.
- Das Angebot an Fortbildungen schliesslich ist sehr umfangreich, so dass jeder und jede etwas finden kann, das seinen bzw. ihren Bedürfnissen entspricht.

«Lernen ist wie rudern gegen den Strom – wer aufhört, treibt zurück.» – Mit diesem Zitat aus China möchte ich Sie in Ihrem Fortbildungswillen unterstützen und freue mich über Ihr Engagement, das nicht nur in Ihrem Interesse ist, sondern zum Wohl des gesamten Berufsfeldes gereicht.

Roman Ebner

Präsident der Eidgenössischen Kommission für Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer
geometerkommission@swisstopo.ch

Verordnung über die Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometer (Geometerverordnung, GeomV) (SR 211.432.261)

5. Abschnitt: Berufspflichten, Berufsaufsicht Art. 22 Berufspflichten

¹ Die im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometerinnen und -Geometer haben folgende Berufspflichten:

- a. Sie üben ihre Funktion sachgerecht, sorgfältig und gewissenhaft zum Nutzen der Gesellschaft aus.
- b. Sie üben ihren Beruf unabhängig, in eigenem Namen und auf eigene Verantwortung aus, sei es als Einzelperson, im Rahmen der Tätigkeit für eine juristische Person oder in der öffentlichen Verwaltung.
- c. Sie verhalten sich bei Konflikten zwischen den Interessen ihrer Kundschaft im Bereich der amtlichen Vermessung und den übrigen Personen, mit denen sie geschäftlich oder privat in Beziehung stehen, neutral und objektiv.
- d. Sie können werben, solange die Werbung objektiv ist und dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entspricht. Die Werbung für privatwirtschaftliche und amtliche Tätigkeit ist zu trennen.
- e. Sie schliessen eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Risiken ab, die mit der Tätigkeit verbunden sind.
- f. Sie klären die Kundschaft über die Grundsätze ihrer Rechnungsstellung auf und informieren sie offen über die geleisteten Arbeiten.
- g. Sie vertiefen, erweitern und verbessern ihre beruflichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten durch kontinuierliche Fortbildung.
- h. Sie bewahren Stillschweigen über alles, was ihnen im Rahmen der Berufsausübung anvertraut wurde oder was sie im Rahmen der Berufsausübung wahrgenommen haben.
- i. Im Geschäftsverkehr, der die Ausübung von Funktionen der amtlichen Vermessung betrifft, weisen sie auf ihre Eintragung im Geometerregister hin.
- j. Sie sind gegenüber eidgenössischen und kantonalen Aufsichtsbehörden zur Wahrheit und zur Offenlegung ihrer Geschäftsunterlagen verpflichtet.

² Absätze 1 Buchstaben c-e gelten nicht für Personen, die Arbeiten der amtlichen Vermessung als Angestellte im öffentlichen Dienst ausüben.

³ Absatz 1 Buchstaben f und j gelten nicht für Personen nach Absatz 2, die Funktionen der Vermessungsaufsicht ausüben.